Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

17 (18.1.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 17.

Dienstag, den 18. Januar 1842.

Baden.

* Karlsruhe. Fortsetzung der allgemeinen Diskussion der ersten Kammer über das Strafgesetzbuch. Generalauditor Vogel hält es, um bei Berathung des besondern Theils nicht zu oft wieder auf die allgemeinen Grundsätze zurückkommen zu müssen, für zweckmäßig, seine Ansicht über einige Hauptgesichtspunkte vorzutragen. Den dem Entwurf hie und da gemachten Vorwurf, als seyen die in demselben gedrohten Strafen zu mild, könne er darum nicht theilen, weil dem richterlichen Ermessen bei Zuerkennung der Strafen ein so großer Raum gelassen sey, daß wohl für jeden Grad der Strafbarkeit einer verbrecherischen Handlung das entsprechende Strafmaaß durch den Entwurf gegeben sey. Bei den einzelnen Verbrechen werde sich dieses klarer herausstellen. Er sey ein Freund milder Beurtheilung in und ausser den Gerichten, und er glaube und habe durch sein prakt. Leben sich überzeugt, daß Milde mit angemessener Strenge wohl vereinbarlich sey. Einen andern Gesichtspunkt halte er für wesentlicher und für sehr wichtig, den nämlich, daß das von dem Gesetz gedrohte Uebel den Verbrecher sicher und so schnell als möglich treffe, was leider oft nicht der Fall sey. Doch gehöre dieser Punkt, nämlich insbesondere die Bestimmungen über den Beweis in Strafsachen, in das Gesetz über das Strafverfahren; dort werde es sich zeigen, wie wichtig und wie schwierig dieser Gegenstand sey. Mit der schon mehr als einmal geäusserten Besorgniß, daß der vorgelegte Entwurf die Befugniß der Gerichte zu weit ausgedehnt habe, sey er in einer Beziehung einverstanden, in der andern nicht. Er könne damit, daß das richterliche Ermessen in der Anwendung und Ausmessung der Strafe zu weit ausgedehnt sey, nicht einverstanden seyn. Die Handlungen der Menschen, ihre Verhältnisse, ihre Beweggründe seyen so verschieden, daß den Gerichten ein möglichst großer Raum in der Ausmessung der gesetzlich unbestimmt gebotenen Strafe gelassen werden müsse. In dieser Hinsicht theile er die Ansichten des Hrn. Berichterstatters. Dagegen glaube er mit dem Hrn. geh. Legationsrath v. Marschall, daß in den Fällen, in welchen keine Straferhöhungs- und keine Strafminderungsgründe vorliegen, das Natürlichste sey, daß der Richter die mittlere Größe der gedrohten Strafe zur Richtschnur zu nehmen habe. Wolle man diesen Grundsatz nicht annehmen, so fehle es dem Gerichte an einem Anhaltspunkte, wodurch Unsicherheit in der Anwendung der Gesetze entstehen, und die Kraft derselben, so wie das Ansehen der Gerichtsverwaltung geschwächt werden würde. Dem Bedenken, daß der Entwurf die richterliche Gewalt gegenüber der Polizei- und der Disziplinargewalt der Staatsregierung in manchen Beziehungen und Fällen zu weit ausgedehnt haben würde, stimme er bei; der Gesetzgeber müsse vorsichtig zu Werk gehen, damit nicht zu Vieles der gerichtlichen Beurtheilung und Entscheidung zugewiesen werde. Die Kommission sey bemüht gewesen, diesen Gesichtspunkt besonders zu beachten, wie die von dem Entwurfe abweichenden Anträge darthun werden. Endlich glaube er noch die Betrachtung hervorheben zu müssen, daß ein Gesetzbuch zugleich ein Buch für das Volk, und nicht, wie die meisten frühern Gesetze, blos für Richter und Advokaten geschrieben seyn solle. Die Zeit sey vorüber, in welcher man die Gesetze in einer fremden oder dem Volk unverständlichen Sprache abgefaßt habe; man müsse das auch in diesem Entwurfe sichtbare Bestreben der deutschen Gesetzgebung der neueren Zeit anerkennen, in einer klaren, allgemein verständlichen Sprache die Gesetze abzufassen. (Forts. f.)

* Karlsruhe, 14. Jan. *) 18te öffentliche Sitzung der ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim. Frhr. v. Roggenbach kommt noch einmal auf den bei §. 17 Ziffer 6 in der letzten Sitzung gefaßten Beschluß zurück, indem er ausführt, daß nicht nur die staatsrechtlichen, sondern auch die Familienbefugnisse eines Adelichen durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe verloren gehen und daher auch besonders genannt werden sollten, da ein seines Adels verlustig Gewordener nicht wohl Majoratsherr oder Lehenträger seyn, also noch Rechte ausüben könne, die ihm nur kraft seines Adels zustehen. Frhr. Karl v. Göler, Staatsrath Jolly, Frhr. v. Türckheim, Frhr. v. Marschall und Min.Rath Lamey erklären sich jedoch gegen einen solchen Zusatz, theils, weil hiedurch weiter in die Familienrechte eines zur Zuchthausstrafe verurtheilten Adelichen eingegriffen würde, als dies in gleicher Beziehung bei einem Angehörigen des bürgerlichen Standes geschehe, theils, weil die grundherrlichen Rechte nicht sowohl als Familienrechte, als vielmehr als staatsrechtliche Befugnisse zu betrachten seyen, deren bereits ausdrücklich in Ziffer 6 erwähnt sey, theils endlich, weil zum Besitze eines Lehens der Adel nicht erfordert werde. — Staatsrath Wolff sieht in der vorliegenden Diskussion bereits eine der Inkonvenienzen, welche der von der Kammer gegen seinen Antrag gefaßte Beschluß nach sich ziehen müsse. — Frhr. v. Roggenbach beruhigt sich bei den gegebenen Erläuterungen. Bei §. 20 a, wornach der Bruch der Landesverweisung mit geschärftem Gefängniß nicht unter 8 Tagen bestraft wird, findet Hauptmann v. Göler dieses Strafminimum im Verhältniß zum Verbrechen zu nieder, und vermißt im Kommissionsberichte die Angabe des Grundes, warum von der ursprünglichen Bestimmung des Regierungsentwurfs, welcher hier geschärftes Kreisgefängniß drohte, das nach §. 37 nicht unter vier Wochen erkannt werden könne, abgegangen worden sey. Frhr. v. Marschall theilt diese Ansicht in so ferne, als er im §. 20 ein dem Landesverwiesenen dargebotenes leichtes Mittel findet, sich die Erlaubniß zum vorübergehenden Aufenthalt im Großherzogthum, wenn ihn erlaubte Zwecke dahin führen, zu verschaffen; — wer hievon keinen Gebrauch mache, scheine ihm um so weniger auf eine so milde, wie die hier angenommene Behandlung Anspruch zu haben, als die Landesverweisung überhaupt nur gegen besonders gefährliche, mit Zucht- oder Arbeitshaus bestrafte Ausländer erkannt werden solle und jetzt sogar unbedingt mit der allerdings zu schweren Strafe von 6 Monaten Zuchthaus bedroht sey. Staatsrath Wolff, welcher anführt, daß er die Angabe der Gründe, warum von dem Reg. Entwurf hier abgewichen wurde, im Kommissionsbericht für überflüssig gehalten habe, da die Kommission in diesem Falle mit der zweiten Kammer und den im Kommissionsberichte derselben enthaltenen Gründen übereinstimme — so wie Staatsrath Jolly, geheimer Referendär Eichrodt und geheimer Rath v. Reck erklären sich jedoch gegen diese Ansicht, namentlich mit Hinweisung auf die geographische Lage des Großherzogthums, welche es manchen Bewohnern angrenzender auswärtiger Orte oft unumgänglich nöthig mache, dasselbe, sey es zum Kirchenbesuche oder zur Besorgung von Geschäften oder Aufträgen auf kurze Zeit zu betreten, und bei denen sodann, falls sie die erforderliche Erlaubniß nicht nachsuchen, was ihnen auch oft wegen Kürze der Zeit gar nicht wohl möglich sey, eine kleinere, mit weniger Aufsehen und Umständen verbundene Strafe bessere Wirkung thue, als eine höhere, bei der man, wegen ihrer im einzelnen Falle oft unverhältnißmäßigen Härte, nichts Eiligeres zu thun habe, als den Betretenen der höchsten Gnade zu empfehlen. Die Rückkehr entferntwohnender Ausländer komme äusserst selten vor, und bei den Angrenzenden könne man, im Falle der besonderen Gefährlichkeit des Einen oder Andern, sogar bis zu ein Jahr Kreisgefängniß hinaufgehen. „§. 27. Gegen den Inländer, welcher (es ist gestrichen: wegen Tödtung, Raub, Wilderei, Diebstahl, Fälschung) zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.“ Geh. Ref. Eichrodt findet die Beschränkung dieses für die öffentliche Sicherheit so wesentlichen Instituts, welches durch den vorliegenden Paragraphen in's Leben gerufen werde, auf die im Regierungsentwurfe und im Entwurfe der zweiten Kammer genannten Verbrechen durch keine hinlänglichen Gründe gerechtfertigt und daher die Fassung der Kommission vollkommen zweckmäßig, indem die Stellung unter polizeiliche Aufsicht namentlich bei politischen Verbrechern nicht ausgeschlossen werden dürfe. Staatsrath Jolly erläutert, daß die frühere Fassung nicht etwa den Zweck gehabt habe, die politischen Verbrecher gar keiner polizeilichen Aufsicht zu unterstellen; man habe vielmehr für jene nur eine andere Art von Beaufsichtigung, eine solche, von der sie nichts wissen, als zweckmäßig erachtet; übrigens habe er auch gegen die neue Fassung nichts einzuwenden. Geheimerath v. Reck ist für den Kommissionsantrag, weil dieser weiter gehe, als die allgemeinen polizeilichen Befugnisse gegen politische Verbrecher. Ueber die von demselben weiter angeregte Frage: inwiefern es zur Stellung eines Verbrechers unter polizeiliche Aufsicht an dessen Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe an sich genüge, oder aber noch andere individuelle Gründe der besonderen Gefährlichkeit eines solchen Subjektes erfordert würden, ergibt sich eine längere Diskussion, in welcher der Redner durch Beispiele nachzuweisen sucht, daß es Handlungen von solcher Gefährlichkeit, wie z. B. einen Raub oder Landesverrath, gebe, daß schon deren einmaliges Begehen zur Vorkehr dieser Maaßregel hinreiche. Man möge irgend welcher Strafrechtstheorie huldigen, so rechtfertige sich ein Mittel, das, ausser der Strafe, die Verhütung von Verbrechen bezwecke, und zwar um so mehr, als es nur gegen solche vorgekehrt werden solle, die sich bereits eines mit Zuchthausstrafe bedrohten, also jedenfalls schweren Verbrechens schuldig gemacht hätten; Staatsrath Wolff und Staatsrath Jolly erklären sich mit dieser Ansicht insofern einverstanden, als dadurch gerade ausgesprochen werde, daß noch ein in der verbrecherischen That oder in dem Verbrecher selbst liegender besonderer Grund hinzukommen müsse, um die Stellung unter polizeiliche Aufsicht zulässig zu machen, wie dies auch die Fassung des Paragraphen „insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint“ zeige. Der §. 27 wird unverändert angenommen. „§. 29. 1) der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimathsort, oder seinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über 8 Tage andauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert; 2) wenn sein Aufenthalt an einem bestimmten Orte als besonders gefährlich erscheint, so hat die Polizeibehörde auf Ersuchen des Gerichts seinen Ausschluß von diesem Orte zu verfügen.“ Geh. Referendär Eichrodt führt aus, daß die Bestimmung unter Ziffer 2 auf der einen Seite zu weit gehe und auf der andern die Befugniß der Polizeibehörde zu sehr beenge; ersteres, weil hienach sogar eine Verweisung aus der Heimathsgemeinde zulässig sey, welche nicht nur gegen die Bestimmungen des 6. Konstitutionsedikts verstoße, sondern auch in einzelnen Fällen eine unverhältnißmäßig harte Strafe enthalte. Möge auch ein solch gefährlicher Mensch seiner Heimathsgemeinde noch so lästig werden, so sey es doch zunächst diese, welche für ihn zu sorgen habe; sey dies nicht möglich, so werde er in den meisten Fällen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbringung in die polizeiliche Verwahranstalt behandelt, aber doch nimmermehr von Haus und Hof vertrieben und einer andern Gemeinde überwiesen werden können. Er trägt deshalb darauf an, am Ende des Paragraphen noch zu setzen: „insofern dies nicht sein Heimathsort ist.“ Zu weit beschränkt werde aber die Befugniß der Polizeibehörde durch diesen Paragraphen darum, weil man nach dessen allgemeiner Fassung die Worte „auf Ansuchen des Gerichts“ dahin auslegen könnte, daß die Polizeibehörde nur auf Ansuchen des Gerichts einen Verbrecher von seinem Aufenthaltsorte verweisen könne, was doch in dem Falle, wenn sich ein solcher nicht in seinem Heimathsorte aufhalte, nicht richtig sey. Er trägt daher auf Streichung der Worte: „auf Ersuchen des Gerichts“ an. Staatsrath Jolly macht in ersterer Beziehung auf die dermalen bestehende Strafe der Amtsverbannung aufmerksam, welche ja noch weiter gehe, als die Befugniß, einen Verbrecher aus seiner Heimathsgemeinde zu verweisen; in letzterer Beziehung bemerkt er, daß von einer Beschränkung der polizeilichen Befugnisse überhaupt nach Ziffer 1 des vorliegenden Paragraphen nicht wohl die Rede seyn könne. Ministerialrath Lamey: Es sey ein sehr großer Unterschied zwischen den beiden Fällen, in welchen Jemand von seinem Aufenthaltsort ausgewiesen werde; — sey dies nämlich nicht zugleich sein Heimathsort, so habe die Polizeibehörde lediglich freie Hand; — andern Falles aber enthalte eine solche Ausweisung eine wirkliche Strafe, und eben darum sey die Mitwirkung des Gerichts unerläßlich nothwendig, indem der Bürger eine Garantie verlangen könne, daß nur in den wichtigsten, gegründetsten Fällen von dieser Maaßregel gegen ihn Gebrauch gemacht werde. (Schluß folgt.)

*) Anmerkung: Nur die Paragraphen, bei welchen eine Bemerkung gemacht wird, werden genannt; die übrigen sind als unverändert nach den Kommissionsanträgen angenommen zu betrachten.

* Offenburg, 16. Jan. (Korr.) Der hiesige Musikverein begeht nächsten Mittwoch, den 19. d., sein siebentes Stiftungsfest. Die verschiedenen Produktionen, besonders die dabei vorkommenden Chöre aus der Oper „die Stumme von Portici“, „die Kantate Pietro Abano“, und „Natur und Liebe“ von Weber, sind gut eingeübt und die Zuhörer dürfen einen schönen Kunstgenuß erwarten.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

Literarische Anzeige.

[E372.6] Karlsruhe. So eben ist im Verlage des Unterzeichneten erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Großherzogl. badischer Militärkalender
für 1842
nach dem Stande vom Dezember 1841.

Preis 30 kr.

Dieses mit äusserster typographischer Eleganz ausgestattete große, in verschiedenen Farben gedruckte Blatt enthält ausser dem gewöhnlichen Kalender: die Genealogie des großh. Hauses und das gesammte Personal des Kriegsministeriums, der Militärbildungsanstalten, der Generalität und des Offizierkorps aller Waffengattungen, der Gendarmerie und des Invalidenkorps. Der Preis ist äusserst billig gestellt.

C. Macklot, Hofbuchhändler.

[202.1] Karlsruhe. Die

D. R. Marx'sche Buchhandlung in Karlsruhe
Leihbibliothek aufgenommen:

hat folgende ganz neue Schriften in ihre

Herloßsohn, mein Wanderbuch. Funck, das Buch der Travestien und Parodien. Laube, die Brandomine. Traumleben, Traumwelt. Memoiren eines Apostaten. Tiedge's sämmtliche Werke, neue Auflage, 10 Bände. Tiedge's Leben und poetischer Nachlaß, 4 Bände. Bulwer's Nacht und Morgen, neue Ausgabe. Smollet's Romane, 14 Bände. Dingelstedt, Heptameron, 2 Bde. Laube, der Prätendent. Linder, Konradin, ein Trauerspiel. Chowitz, Leontine, 2 Bde. Heinrich Monte, dramatisches Gedicht. Tiroler Bauernspiel, 2 Bde. Seppel, oder der Synagogenbrand zu München. Gutenberg. Das vierte Gebot. Ulms Künstlerleben im Mittelalter. Fouque's Werke, neue Ausgabe, 7 Bände. Scherz und Ernst, Taschenbuch dramatischer Spiele, 1842. Perlen von Heller, 1842. Penelope, 1842. Lilien von Wachsmann, 1842. Gedenke mein, 1842. Roswitha, 1842. Cornelia, 1842. Orpheus, 1842. Urania, 1842. Ueber Landschaftsmalerei. Humoresken von Th. Kobbe, 2 Bde. Nordseebilder von Blicher. Weihnachten eines Komödianten von Held. Eliza, von Sterne. Pierre Schlemihl, Theaterroman von Lewald, 5 Bde. Neapel und die Neapolitaner, 2 Bde. Leben Ludwig Philipps, von Birch. Peter Schlemihl, mit Kupfer. Rheinisches Taschenbuch von Freiligrath. Napoleon's Album. Gedichte von Lorenz Diffenbach. Thomas Münzer, von Mundt, 3 Bde König Riebezahl und seine Gnomen, von Schwarzschild. Buch der Liebe, von Herloßsohn. Gedichte von Anton Schurz.

Bei'm Beginn des neuen Jahrabonnements versäumt die Unterzeichnete nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß sie alle neuen Erscheinungen belletristischer Literatur in ihr Institut aufnimmt, und es sich zur besondern Aufgabe machen wird, auch fernerhin die Gunst und den Zuspruch zu erhalten, deren sie sich bis jetzt in so hohem Grade zu erfreuen hatte. Deutsche und französische Kataloge bis Ende 1841 können bei ihr eingesehen werden.

Auswärtige Lesefreunde werden höflichst zur Subskription eingeladen, indem man ihnen noch besondere Erleichterungen verspricht.

D. R. Marx'sche Leihbibliothek.

[182.1] Mingolsheim. (Einladung.)

Montag, den 24. Jan. d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

werden die Plätze zum Aufbauen der Stände auf weitere 6 Jahre in Pacht gegeben, wozu man die Herren Handelsleute, welche gesonnen sind, den hiesigen Markt zu beziehen, hiermit einladet.

Mingolsheim, den 12. Jan. 1842.

Der Gemeinderath.
Heinzmann.
vdt. L. Ducherer.

[214.2] Ottenau. (Holzversteigerung.) Bis

Donnerstag, den 28. Jan. d. J.,

werden im hiesigen Gemeindswald
47 Stück tannenes Bauholz,
60 „ „ Säglötze,
11 „ Eichen, welche sich zu Holländerholz eignen, öffentlich versteigert;

wozu sich die Liebhaber Morgens 9 Uhr im Gasthaus zum Stern dahier einfinden können, von wo man dieselben in den Wald begleiten wird.

Ottenau, den 14. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Schmidt.
vdt. Himmel,
Rathschreiber.

[215.3] Aue. (Holzversteigerung.)

Montag, den 24. Jan. d. J.,
Morgens 9 Uhr,

werden in dem Gemeindswald, Distrikt Killisfeld, nachbeschriebene Holzgattungen um baare Bezahlung versteigert, nämlich:
13 Stück Forlen,
11 „ Tannen,
3 „ Birken,
sodann:
10½ Klafter gemischtes Scheiterholz, und
1025 Stück gemischte Wellen; wozu man die Liebhaber einladet.

Aue, den 16. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Giese.

[151.3] Karlsruhe. (Lieferungsversteigerung von Mauersteinen zum Eisenbahnbau.) Die unterzeichnete Stelle beabsichtigt, nachstehende Steinlieferungen einer öffentlichen Versteigerung auszusetzen:

1) Künftigen
Mittwoch, den 19. Jan. d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rathhause zu Weingarten die Lieferung von 23 Kubikruthen Mauersteine zum Stationsgebäude in Weingarten;

2) Künftigen
Donnerstag, den 20. Jan. d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem Rathhause zu Durlach die Lieferung von 48 Kubikruthen Mauersteine zum Bahnhof in Durlach.

Karlsruhe, den 11. Januar 1842.

Großh. bad. Wasser- und Straßenbauinspektion.
Keller.

[105.3] Karlsruhe. (Bauplatz- und Gartenversteigerung.) Auf Antrag der Erben des verlebten Friedrich Glaßner, und der verlebten Jakob Glaßner Wittwe dahier werden

Donnerstag, den 27. Jan. d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause zum Kaiser Alexander dahier, folgende Liegenschaften zu Eigenthum versteigert:
Sechs Viertel Acker, Bauplatz, im Sommerstrich neben Schlossermeister Römhild und dem Landgraben,
sodann
ein halber Morgen Garten in den Neubrüchen, zweite Gewann, neben Stallbedienter Deng und Zimmermeister Blessing.

Für das letzte Güterstück erfolgt der Zuschlag sogleich, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Karlsruhe, den 6. Januar 1842.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.
G. Gerhard.
vdt. F. Rinklef,
Distriktsnotar.

[E.376.3] Nr. 8947. Karlsruhe. (Hausversteigerung.) Auf Ableben des hiesigen Bürgers und Bierbrauers Wilhelm Sautter wird, dem Antrage des Vormundes seiner minderjährigen Kinder gemäß, das zu seinem Nachlasse gehörige unten beschriebene Wohnhaus sammt Zugehörde, und zwar in dem zu versteigernden Lokale selbst,

Donnerstag, den 20. Jan. 1842,
Nachmittags 3 Uhr,

der Theilung wegen öffentlich versteigert.

Beschreibung des Hauses sammt Zugehörde.

Ein zweistöckiges, in der Waldhornstraße gelegenes Wohnhaus Nr. 39 mit einem zu Wohnungen eingerichteten Seitenbau und einem Hinterbau, worin sich Wohnungen, Brauereieinrichtung und Pferdestallungen befinden, zwei gewölbten und einem Balkenkeller, einem Schweinstall, einer Kegelbahn und einem Hof mit zwei Eingängen, einen von der Waldhornstraße, den andern von der neuen Zähringerstraße, einerseits Maurer Kiefer, anderseits Graveur Gumprich.

Karlsruhe, den 27. Dez. 1841.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
G. Gerhard.
vdt. Clauß.

[208.3] Nr. 57. Bühl. (Fourrageliefe-rung.) Der Bedarf an Hafer, Heu und Stroh für die während der nächsten Beschälzeit nach Schwarzach kommenden Hengste soll im Summissionswege vergeben werden.

Die Lieferungslustigen fordert man daher hiermit auf, die verlangt werdenden Preise spätestens bis zum

Samstag, den 29. Jan. d. J.

dahier schriftlich anzugeben, wo auch vorher die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Bühl, den 1. Jan. 1842.

Großh. bad. Domänenverwaltung.
Steinwarz.

[195.1] Nr. 219. Mosbach. (Fahndungszurücknahme.) Die unterm 26. Juli v. J. Nr. 4478 auf Peter Angstmann von Neckargehrach wegen Straßenraubs ausgeschriebene Fahndung, wird hiermit zurückgenommen, da dieser bereits gefänglich anher eingeliefert wurde.

Mosbach, den 12. Jan. 1842.

Großh. bad. f. l. Bezirksamt.
Hotz.

[184.1] Nr. 645. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Die Wilhelm Weikgenantischen und Johann Baumann'schen Eheleute von Weiher wollen nach Nordamerika auswandern; deren allenfallsige Gläubiger werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Donnerstag, den 27. Jan. d. J.,
früh 8 Uhr,

mit dem Bemerken anher vorgeladen, daß ihnen später zu ihren Forderungen nicht mehr verholfen werden kann.

Bruchsal, den 12. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
v. Faber.

[197.3] Nr. 690. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Franz Joseph Stier des I. von Rauenberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 17. Febr. 1842,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt. Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu haben glaubt, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, seine etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wiesloch, den 11. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
K. Faber.

[177.1] Nr. 718. Bühl. (Schuldenliquidation.) Der ledige Daniel Graf von Eisenthal hat uns um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika angegangen. Es werden deshalb die etwaigen Gläubiger des Daniel Graf aufgefordert, ihre Ansprüche in der auf

Freitag, den 28. Jan. d. J.

anberaumten Tagfahrt dahier geltend zu machen, ansonst ihnen zu deren Befriedigung von hier aus nicht mehr verholfen werden könnte.

Bühl, den 10. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Mallebrein.

[68.1] Nr. 20.348. Neckarbischofsheim. (Präklusivbescheid.)

Die Gant des Försters Müller in Babstadt betr.,

Beschluß:

werden sämmtliche Gläubiger, die ihre Ansprüche in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, in Folge des angedrohten Rechtsnachtheils von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Neckarbischofsheim, den 17. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Neff.

[179.2] Freiburg. (Konskriptionspflichtige.) Nachbenannte, bei der Assentirung den 5. d. M. nicht erschienene Konskriptionspflichtige werden aufgefordert,

binnen 6 Wochen

sich dahier zu stellen, widrigens die Strafe der Refraktion gegen sie erkannt werden wird.

Loosnr. 40, Ludwig August Sartori von Freiburg,
„ 113, Ignaz Franz Xaver Beck von da,
„ 116, Kaspar Weber von da.

Freiburg, den 10. Jan. 1842.

Großh. bad. Stadtamt.
v. Vogel.
vdt. Doerffer.

[180.3] Nr. 549. Durlach. (Erbvorladung.) Mathäus Tanner, geboren den 17. Febr. 1806, ehelicher lediger Sohn des verstorbenen Mathäus Tanner, Bürgers in Wolfartsweier, diesseitigen Amtsbezirks, und der verstorbenen Margaretha, gebornen Mössinger, hat sich im Jahr 1832 von Haus entfernt, und seit dem Jahr 1836 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe nun aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Stelle

innerhalb Jahresfrist

zu melden, und sein in ca. 1400 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten Erben in fürsorglichen Besitz, gegen Sicherheitsleistung, würde ausgefolgt werden.

Durlach, den 10. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Baumüller.
vdt. K. Dill,
Akt. jur.

[E.294.3] Nr. 20,074. Neckarbischofsheim. (Diebstahl.) In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wurden dem Müller Georg Gremm von Obergimpern aus seinem verschlossenen Oelspeicher, mittelst Einbruchs, 3 Sester gedörrte Zwetschgen und ungefähr 16 Pfund Hanfsaamenöl, welch letztere sich in zwei grausteinernen, und durch häufigen Gebrauch sehr stark mit Oel beschmutzten sogenannten Schiffkrügen befand, entwendet.

Dies bringen wir, Behufs der Fahndung auf das Gestohlene und den zur Zeit unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Neckarbischofsheim, den 23. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Neff.

[205.2] Nr. 671. Karlsruhe. (Warnung.) Gegen den Erwerb folgender Staatspapiere:

a) Neun Stück darmstädtische Partialscheine vom Anlehen vom 25. August 1825, jedes Stück auf fünfzig Gulden lautend, und zwar folgende Nummern:
32,742. — 43,559. — 107,884. — 107.901. — 107,902. — 107,903. — 107,905. — 107,906. — 107,907.

b) Drei Stück darmstädtische Prämienscheine vom Anlehen vom 15. Oktober 1834, jedes auf fünfundzwanzig Gulden lautend, und zwar folgende Nummern:
45,002. — 45,003 und 3800,

welche deren Eigenthümer nach heute gemachter Anzeige schon über ein halbes Jahr vermißt, wird auf Antrag des Eigenthümers hiermit öffentlich gewarnt.

Karlsruhe, den 13. Jan. 1842.

Großh. bad. Stadtamt.
Waag.
vdt. Fliegauf.

[153.3] Nr. 39. Tauberbischofsheim. (Verschollenheitserklärung.) Martin Metzger von Königheim wird nunmehr, da er sich auf die öffentliche Aufforderung vom 30. Nov. v. J. zum Empfang des ihm angefallenen Vermögens bisher nicht gemeldet hat, für verschollen erklärt, und dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Tauberbischofsheim, den 3. Jan. 1842.

Großh. bad. f. l. Bezirksamt.
Schneider.

[203.2] Karlsruhe. (Lehrlingsgesuch.) In einer hiesigen Konditorei wird ein brauchbarer junger Mensch unter billigen Bedingungen in die Lehre gesucht. Der Eintritt könnte sogleich geschehen. Nähere Auskunft ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.